OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500426/6/Kü/PP

Datum:
Linz, 18. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Ing. R K, Adresse, vom 14. August 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. Juli 2018, GZ: UR96-7-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben als die verhängte Geldstrafe auf 450 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, als im Spruch die Wortfolge „gefährlichen Abfall“ durch „nicht gefährlichen Abfall“ ersetzt wird und die Abfallzuordnung nach ÖNORM auf die „SN 35204 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen“ sowie die verletzte Verwaltungsvorschrift auf § 79 Abs. 2 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Behörden-verfahren verringert sich auf 45 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. Juli 2018, GZ: UR96-7-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe in Höhe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 85 Euro festgesetzt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Tatort
Grundstück x (westlicher Bereich), KG und Marktgemeinde x, auf nicht befestigtem Untergrund

Tatzeit
seit 11.5.2017 – 21.6.2018

Zur Last gelegte Übertretung
Sie haben folgenden gefährlichen Abfall entgegen § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen gelagert:

Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage lt. Doris / Orthofoto	Foto Nr.
VW LT 28 mit Wohnwagen-aufbau	Farbe: Weiß; kein Kfz-Kennzeichen vorhanden; Daten der Prüfplakette nicht mehr erkennbar; Verwitterungsspuren und Korrosion vorhanden; Räder sind eingesunken; Beschädigungen im Frontbereich; Seitenspiegel fehlen; das Fahrzeug befindet sich auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden.	Westlicher Bereich des Grundstückes x, KG x	11,18,20, 21,22,23, 24,25,26, 27,28,29, 30,31,32

Folgende Abfallzuordnung nach ÖNORM liegt vor.

SN	Sp	g/gn	Abfallbezeichnung
35203		Gn	Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl).

Beweis:
Gutachten (v. 28.6.2017) und Fotodokumentation (v. 22.6.2017) des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Ing. T O, Fotobeilage v. 21.6.2018

Verwaltungsübertretung(en) nach § 79 Abs. 1 Z1 iVm.§ 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wurde festgehalten, dass das besagte Fahrzeug vor Überstellung auf das Grundstück bereits jahrelang auf einem unbefestigten Nachbargrundstück abgestellt gewesen sei und sich auch alle gefährlichen Stoffe (Batterien etc.) und Flüssigkeiten (Öle, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit etc.) noch darin befunden hätten. Dies sei der Behörde bekannt gewesen und sei jahrelang geduldet und nichts unternommen worden.

Erst nach der Überstellung auf sein Grundstück im Frühjahr 2017, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits alle vorher angeführten gefährlichen Stoffe entfernt gewesen seien, sei die Behörde für ihn völlig unverständlich aktiv geworden. Da nachweislich alle gefährlichen Stoffe bereits entfernt worden seien, könne von keiner Gefahr mehr gesprochen werden. Dieser Sachverhalt wurde von ihm mittels Fotos belegt und könne auch von Zeugen bestätigt werden.

Außerdem sei ihm mitgeteilt worden, dass dieser Sachverhalt von einem Amtssachverständigen überprüft werde. Zu so einer Prüfung sei es aber nie gekommen.

Der Behörde sei mitgeteilt worden, dass das besagte Fahrzeug nicht mehr benötigt würde und wahrscheinlich im Frühjahr 2018 entfernt würde. Das Fahrzeug würde der ortsansässigen Feuerwehr überlassen, die damit Übungen durchführen wollten. Einen genauen Zeitpunkt für den Abtransport habe die Feuerwehr nicht nennen können. Durch die nunmehrige, völlig unverständliche Vorgangsweise, sei das Fahrzeug bereits entfernt worden und habe die Feuerwehr kein Übungsobjekt mehr. Er hätte sich seitens der Behörde mehr Verständnis erwartet.

Weiters verweist der Bf auf seine schriftliche Stellungnahme und Fotos vom 31. August 2017 und eine Niederschrift vom 10. Jänner 2018.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 23. August 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

am 4. Dezember 2018, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Ein Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG x. Im Frühjahr 2017 hat der Bf das Fahrzeug VW LT 28 mit Wohnwagenaufbau, Farbe: weiß, auf diesem Grundstück abgestellt.

Bereits vor dieser Umlagerung war das genannte Fahrzeug zumindest 20 Jahre auf einem Nachbargrundstück abgestellt, wobei das Fahrzeug in diesem Zeitraum nicht bewegt worden ist und noch sämtliche Betriebsflüssigkeiten beinhaltet hat. Da das Fahrzeug über einen Wohnwagenaufbau verfügte, wurde dieses von einem Lkw-Fahrer, welcher in der Firma des Bf beschäftigt gewesen ist, zeitweise als Wohnmöglichkeit genutzt. Nachdem dieser die Wohnmöglichkeit nicht mehr benötigte, fand dieses Fahrzeug in der Baufirma des Bf Verwendung als Lagerraum für diverse Gegenstände und Werkzeuge. Da diese Lagerungsmöglichkeit aber nicht praktikabel gewesen ist, plante der Bf auf dem Grundstück, auf dem das Fahrzeug 20 Jahre lang abgestellt war, für seine Baufirma einen Geräteschuppen zu errichten. Bei der aufgrund des Bauansuchens vor Ort durchgeführten Bauverhandlung, haben die Behördenorgane das am Grundstück abgestellte Fahrzeug zwar wahrgenommen, diesbezüglich aber keine Reaktion gezeigt. Zu einer Errichtung des Geräteschuppens ist es in der Folge nicht gekommen, da der Bf dieses Grundstück verkauft hat.

Der Verkauf des Grundstückes war auch der Grund für die Umlagerung des Fahrzeuges auf das danebenliegende Grundstück Nr. x, KG x, im Frühjahr 2017. Noch bevor das Fahrzeug auf dieses Grundstück geschleppt wurde, hat der Bf einen seiner Mitarbeiter damit beauftragt, sämtliche Betriebsflüssigkeiten abzulassen und die Batterie auszubauen. Bei dieser Trockenlegung wurde Motoröl und Kühlflüssigkeit abgelassen und das Hydrauliköl aus den Bremsleitungen entfernt und dieses in einer Flasche gesammelt. Der restliche Diesel wurde aus dem Tank abgesaugt und weiterverwendet. Ebenso wurde die Batterie ausgebaut und in einer Bienenhütte als Energiequelle verwendet. Zum Nachweis der Trockenlegung hat der Bf anlässlich seiner niederschriftlichen Einvernahme bei der Behörde am 10. Jänner 2018 Fotos der Öleinfüllöffnung des Motorblocks, des Einfüllstutzens des Kühlers, der durchtrennten Bremsleitungen und der abgeklemmten Batterieanschlusskabel vorgelegt. Flüssigkeiten sind auf den Fotos nicht mehr zu erkennen.

Am 22. Juni 2017 führte ein Sachverständiger für Abfalltechnik über Auftrag der belangten Behörde am gegenständlichen Grundstück einen unangekündigten Lokalaugenschein durch. Der Sachverständige hielt in seinem schriftlichen Befund zur Überprüfung fest, dass am Grundstück bei der Begehung niemand anzutreffen war und von ihm zwei Fahrzeuge (ohne gültige KFZ-Prüfplakette) und diverse

andere Gegenstände vorgefunden wurden. Eines der beiden vorgefundenen Fahrzeuge war der VW LT 28 mit Wohnwagenaufbau, Farbe: weiß. Der Sachverständige hielt fest, dass dieses Fahrzeug augenscheinlich nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann und listete die sichtbaren Beschädigungen auf. Aufgrund dieser Beschädigungen und des allgemein schlechten technischen Zustandes stufte der Sachverständige das Fahrzeug aktuell nicht als fahrtüchtig ein. Nach weiteren Ausführungen des Sachverständigen scheint auch das Fahrzeug nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwand in einen Zustand gebracht werden zu können, der eine weitere bestimmungsgemäße Verwendung zulässt (vorbehaltlich eines KFZ-technischen Gutachtens). Aufgrund des Alters des Fahrzeuges konnte der Sachverständige nicht ausschließen, dass eventuell vorhandene Betriebsmittel durch poröse/verwitterte flüssigkeitsführende Leitungen austreten könnten und dadurch Gefahren für Boden oder Grundwasser entstehen könnten bzw. die nachhaltige Nutzung von Boden oder Grundwasser beeinträchtigt wird.

Eine konkrete Feststellung über das Vorhandensein von Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug konnte vom Sachverständigen am 22. Juni 2017 nicht durchgeführt werden.

Im Zuge weiterer Ermittlungstätigkeiten der Behörde wurde der Bf im Jänner 2018 vom Sachverständigen telefonisch kontaktiert und wurde darüber gesprochen einen weiteren Lokalaugenschein gemeinsam durchzuführen. Im Jänner 2018 war dieser aufgrund der Schneelage allerdings nicht möglich. Im Frühjahr 2018 ist der Bf nicht mehr kontaktiert worden und hat eine neuerliche Besichtigung des Fahrzeuges durch den Sachverständigen nicht mehr stattgefunden.

Das am Grundstück Nr. x abgestellte Fahrzeug verwendete der Bf noch kurzfristig im Rahmen seiner Bienenzucht für die Lagerung notwendiger Gegenstände. Nachdem der Bf die behördlichen Genehmigungen für seine Bienenhütte erwirkt hatte, hatte er keine Verwendung mehr für das Fahrzeug und beabsichtigte dessen Entsorgung. Er hat daher der örtlichen Feuerwehr das Fahrzeug für Übungszwecke angeboten. Die Feuerwehr stimmt dem zu, konnte allerdings einen genauen Termin für die Abholung nicht nennen. Die Situation bezüglich dieses Fahrzeuges wurde vom Bf gegenüber der Behörde auch so kommuniziert. Nachdem der Bf von der Behörde das gegenständliche Straferkenntnis erhalten hat, führte er selbst die Entsorgung des Fahrzeuges durch und legte der Behörde am 14.08.2018 den Entsorgungsbeleg vor. Nach Angaben des Bf war die Feuerwehr sehr enttäuscht, dieses Fahrzeug nicht für Übungszwecke erhalten zu haben.

1.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Schriftstücken, die im Behördenakt einliegen bzw. den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung.

Nachträgliche Erhebungen darüber, ob nach dem Zeitpunkt der Umlagerung des Fahrzeuges im Jahr 2017 tatsächlich noch Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug gewesen sind, sind insofern nicht möglich, als das Fahrzeug zwischenzeitig entsorgt wurde und auch vom Sachverständigen im Rahmen seiner Begutachtung am 22. Juni 2017 nur davon gesprochen wurde, dass eventuell vorhandene Betriebsmittel geeignet sind die dargestellten Gefährdungen zu verursachen. Demgegenüber ist allerdings festzuhalten, dass der Bf bereits im Rahmen seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 10. Jänner 2018 darüber berichtet hat, dass das Fahrzeug bei der Umlagerung im Frühjahr 2017 von einem seiner ehemaligen Mitarbeiter völlig trockengelegt wurde. Als Beweis dafür legte der Bf Fotos über den Motorraum vor, auf denen geöffnete Behältnisse wie der Ausgleichsbehälter für die Kühlflüssigkeit und auch der Zylinderblock dargestellt sind. Die Detailfotos der Einfüllstutzen können zwar nicht die völlige Restentleerung belegen, zeigen allerdings, dass keine Verschmutzungen mit Öl bzw. Kühlflüssigkeit erkennbar sind. Vom Bf wurden auch Fotos über durchtrennte Bremsleitungen und nicht angeschlossene Leitungen zur Batterie vorgelegt. Da eine neuerliche Begutachtung durch den Sachverständigen hinsichtlich der Betriebsflüssigkeiten im Frühjahr 2018 nachweislich – trotz Ankündigung gegenüber dem Bf - nicht stattgefunden hat, muss im Zweifel den durch Fotos belegten Ausführungen des Bf Glauben geschenkt werden und konnten daher definitiv keine Feststellungen hinsichtlich des Vorhandenseins von Betriebsflüssigkeiten getroffen werden. Im Zweifel war dem Vorbringen des Bf, welches bereits gleichlautend auch der Behörde unterbreitet wurde, Glauben zu schenken.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

§ 1 Abs. 3 AWG 2002 lautet:

„Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,

5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

Gemäß § 2 Abs. 3 AWG 2002 ist eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so lange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Nach § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 lautet:
„Wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4.200 Euro bedroht.“

§ 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 lautet:
„Wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.“

II.2. Vom Bf wird nicht bestritten, dass er das gegenständliche Fahrzeug, welches nur mehr für diverse Lagerungen verwendet wurde und nicht verkehrstüchtig gewesen ist, in der angelasteten Zeit auf seinem Grundstück auf unbefestigter

Fläche abgestellt hat. Der Bf versucht die Abfalleigenschaft des gegenständlichen Fahrzeuges damit zu entkräften, dass nachweislich alle gefährlichen Stoffe bereits entfernt worden seien, weshalb von keiner Gefahr mehr gesprochen werden könne. Zudem erwähnt der Bf seine Mitteilung an die Behörde, wonach er das besagte Fahrzeug nicht mehr benötige und dieses wahrscheinlich im Frühjahr 2018 entfernen würde.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Eine Sache ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 dann Abfall im subjektiven Sinn, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Der subjektive Abfallbegriff ist dann erfüllt, wenn jemand eine Sache loswerden will und damit eine Entledigungsabsicht besteht (VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Als Entlediger ist derjenige anzusehen, der die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache inne hat (VwGH 27.11.2012, 2009/10/0088). Zur Bejahung der Abfalleigenschaft genügt bereits das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 (VwGH 20.03.2013, 2010/07/0175).

Aus den Materialien zum AWG 2002 (vgl. RV 984 BlgNR 21. GP) geht hervor, dass ein wichtiges Ziel dieses Gesetzes die vollständige Umsetzung der Richtlinie über Abfälle und der Richtlinie über gefährliche Abfälle, insbesondere durch EU-konforme Begriffsbestimmungen, ist (vgl. § 89 Z 1 AWG 2002) und bei der Beurteilung, ob eine Sache Abfall ist oder nicht, die Kriterien des Abfallbegriffs unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts heranzuziehen sind, wobei der Entledigungsbegriff gegenüber dem AWG 1990 unverändert ist.
Die Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG (Abfall-Richtlinie nunmehr 2008/98/EG) enthält eine Begriffsbestimmung des Abfalls. Danach bedeutet "Abfall" alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die im Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004).

Wie bereits festgehalten, erwähnt der Bf, dass er das Fahrzeug, welches er 2017 am gegenständlichen Grundstück gelagert hat, nicht mehr – auch nicht als Lagerraum – verwendet und dieses im Frühjahr 2018 entfernen wird. Der Bf beabsichtigte das Fahrzeug der Feuerwehr zu Übungszwecken zu übergeben.

In diesem Vorbringen des Bf manifestiert sich sein Wille zur Entledigung des Fahrzeuges. Wie der Amtssachverständige anlässlich seines Lokalaugenscheines festgestellt hat, ist das Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig und seiner Ansicht nach – vorbehaltlich eines Gutachtes eines KFZ-Technikers – mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwand auch nicht mehr Instand zu setzen. Diesen Ausführungen

des Sachverständigen tritt der Bf grundsätzlich nicht entgegen, sodass unzweifelhaft davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug einer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht mehr zugeführt werden konnte. Aufgrund der vom Bf geäußerten Entsorgungsabsicht ist gegenständlich von der Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 auszugehen, zumal beim Bf ein Entledigungswille anzunehmen ist.

Sohin steht fest, dass der Bf durch das Abstellen des Fahrzeuges auf seinem Grundstück Abfall auf unbefestigter Fläche gelagert hat. Diese Lagerung würde nur dann abfallrechtlichen Vorgaben genügen, wenn diese innerhalb einer genehmigten Anlage erfolgt. Unzweifelhaft existiert am Grundstück des Bf keine genehmigte Abfallbehandlungsanlage insbesondere kein genehmigter Lagerplatz für Abfälle. Da somit bereits das Tatbestandsmerkmal des § 15 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt ist, war gegenständlich nicht mehr zu prüfen, ob die Aufstellung des Altfahrzeuges an einem geeigneten Ort stattgefunden hat (vgl. VwGH 23.04.2014, 2013/07/0269). Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass eine unbefestigte Fläche nicht als geeigneter Ort im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 für die Abstellung eines Altkraftfahrzeuges gesehen werden kann.

Entscheidend für eine Zuordnung zur Strafnorm nach § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 oder § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist letztendlich die Qualifikation dahingehend, ob es sich bei den gelagerten Abfällen um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung handelt (VwGH 30.04.2015, Ra 2015/07/0048).

Zur Einstufung der Kraftfahrzeuge in die Kategorie gefährlicher Abfall ist auszuführen, dass nicht trockengelegte Autowracks im Hinblick auf die darin enthaltenen umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Inhaltsstoffen wie Starterbatterien, Bremsflüssigkeiten, Motoröl etc. und die damit gegebene Möglichkeit der Gefährdung von Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Es bedarf keiner detaillierten Untersuchung der Autowracks, um von einem derartigen Sachverhalt ausgehen zu können. Um zu einer gegenteiligen Auffassung zu gelangen, wäre es Sache des Bf gewesen, präzise anzugeben, dass und aus welchen Gründen diese Annahme für den Beschwerdefall nicht zutrifft (vgl. u.a. VwGH 20.05.2010, 2008/07/0122).

Der Bf erläutert in der mündlichen Verhandlung gleichlautend wie bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde, dass im Zuge der Umlagerung des Fahrzeuges im Frühjahr 2017 von einem seiner Mitarbeiter sämtliche Betriebsflüssigkeiten aus dem Fahrzeug abgelassen und entfernt wurden und auch die Batterie ausgebaut wurde. Dies hat der Bf anlässlich seiner Einvernahme bei der belangten Behörde bereits durch die Vorlage von Fotos untermauert. Dem gegenüber steht, dass vom Sachverständigen anlässlich seines Lokalaugenscheines am 22. Juni 2017 keine konkreten Feststellungen zum Vorhandensein von

Betriebsflüssigkeiten gemacht wurden. Aus diesem Grunde war beabsichtigt, im Beisein des Bf im Frühjahr 2018 einen neuerlichen Lokalaugenschein zur Klärung der Frage des Vorhandenseins von Betriebsflüssigkeiten durchzuführen. Zu diesem Lokalaugenschein ist es allerdings – aus welchen Gründen auch immer – nicht gekommen.

Die Fotos des Bf verdeutlichen, dass die Bremsleitungen geöffnet sind und die Batterie ausgebaut wurde. Auf den die Öleinfüllöffnung bzw. den Einfüllstutzen des Kühlers zeigenden Fotos sind Anhaftungen von Flüssigkeiten nicht zu erkennen. Da das Fahrzeug zwischenzeitig bereits entsorgt wurde, war im Beweisverfahren eine den Erfordernissen des rechtsstaatlichen Verwaltungsstrafverfahrens genügende Feststellung zum Vorhandensein von Betriebsflüssigkeiten nicht mehr möglich. Im Zweifel waren daher die Feststellungen nicht zu Lasten des Bf zu treffen und davon auszugehen, dass im Tatzeitraum Betriebsflüssigkeiten im Fahrzeug nicht mehr vorhanden gewesen sind. Insofern bestehen Zweifel daran, das gegenständliche Altfahrzeug der Kategorie der gefährlichen Abfälle zuzuordnen. Es war sohin geboten den Spruch der angefochtenen Entscheidung in diesem Sinne zu korrigieren. Eine Auswechslung der Tat ist damit im Hinblick auf die bereits zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.04.2015, Ra 2015/07/0048) nicht verbunden.

Dem Bf ist aber anzulasten, dass er innerhalb des von der belangten Behörde festgesetzten Tatzeitraumes nicht gefährlichen Abfall entgegen § 15 Abs. 3 AWG gelagert hat, weshalb der Bf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes zu verantworten hat.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wird vorgebracht, dass aufgrund der Entfernung der Betriebsflüssigkeiten keine Gefahren vom Altfahrzeug ausgegangen sind. Diesem Vorbringen wird

insofern Rechnung getragen, als vom Landesverwaltungsgericht die verletzte Verwaltungsvorschrift geändert wurde. Eine nachvollziehbare Begründung, warum das nicht verkehrstüchtige Altfahrzeug entgegen abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben trotzdem für längere Zeit auf unbefestigter Fläche abgestellt wurde, liefert der Bf mit seinem Vorbringen nicht. Dem Bf ist es somit nicht gelungen, sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen. Ihm ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, zumal es ihm möglich gewesen wäre, dass Fahrzeug nach dem Verkauf eines Grundstückes sofort zu entsorgen und nicht eine neuerliche Lagerung auf dem nunmehr gegenständlichen Grundstück vorzunehmen. Sohin ist dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Aufgrund der Änderung der verletzten Verwaltungsvorschrift ist die Strafbemessung nach dem von § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 vorgegebenen Strafrahmen, der eine Mindestgeldstrafe von 450 Euro festlegt, vorzunehmen. Da im gegenständlichen Fall weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe hervorgekommen sind, kann - nicht zuletzt aufgrund der bereits durchgeführten Entsorgung des Altfahrzeuges – mit der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe das Auslangen gefunden. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger